

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD



Nr. 7-8

Greifswald, den 31. August 1974

1974

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	69	C. Personalnachrichten	74
Nr. 1) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker	69	D. Freie Stellen	74
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	72	E. Weitere Hinweise	74
Nr. 2) Sozialversicherung – Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit –	72	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	74
		Nr. 3) Lutherakademie 1974	74
		Nr. 4) Gedenken an Bischof Otto von Bamberg	75

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr.) **Ausbildungs- und Prüfungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker (C-Kirchenmusiker) vom 12. 12. 1973**

Greifswald, den 1. Juli 1974

Evangelisches Konsistorium

A 32219-16/73!

Auf Vorschlag der Konferenz der Landeskirchenmusikdirektoren und der Kirchenmusikdezernenten sind in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 18. 3. 1969 (Amtsblatt Greifswald 1969 Nr. 55, S. 33 ff) in einigen Punkten den heutigen Erfordernissen entsprechend Änderungen vorgeschlagen worden. Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 12. 12. 1973 diese angenommen. Im einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
(1) Die seminaristische Ausbildung soll 3 Semester nicht überschreiten. Die Ausbildung in Kursen hat je nach der Vorbildung des Teilnehmers unterschiedliche Dauer.
2. In § 10 Abs. 1 a) werden die Worte „auch triomäßig“ gestrichen.
3. In § 10 Abs. 1 b) werden die Worte „Auswendigspielen einiger bekannter Kirchenlieder“ gestrichen.
4. § 10 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
Chor- und Singeleitung (30 Minuten)
Erarbeiten und Dirigieren eines 4stimmigen homophonen oder eines leichten 3stimmigen polyphonen Satzes (z. B. Kugelman, Allein Gott in der Höh' sei Ehr'), gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Instrumenten in der Art der Kantoreipraxis. Abstimmen und Einüben eines Liedes (aus dem EKG oder einem neueren Liederheft) mit der Gemeinde. Die Aufgaben werden eine Woche vorher gestellt. Kenntnis der methodischen Wege für die Einstudierung eines Satzes und für die chorische Stimmbildung.

5. Im § 16 entfallen die Worte „nach Muster der Anlage“.

Nachstehend wird die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 18. 3. 1969 in der jetzt gültigen Fassung veröffentlicht.

Für das Konsistorium

La b s

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker (C-Kirchenmusiker) vom 12. 12. 1973:

§ 1

1. Nebenberufliche Kirchenmusiker (C-Kirchenmusiker) werden auf der Kirchenmusikschule oder in einer anderen, von der Kirchenleitung anerkannten kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte sowie in Kursen und Lehrgängen ausgebildet.
2. Das Konsistorium kann im Einzelfall auch die Ausbildung in einem anderen Institut oder eine private Ausbildung anerkennen.

§ 2

1. Zur Ausbildung als nebenberufliche Kirchenmusiker können Bewerber zugelassen werden, die
 - a) der evangelischen Kirche angehören,
 - b) das Abschluszeugnis einer allgemeinbildenden Schule oder ein entsprechendes Zeugnis besitzen, unbeschadet weitergehender Anforderungen einzelner Ausbildungsinstitute,
 - c) eine hinreichende musikalische Vorbildung besitzen.
2. Das Konsistorium kann im Einzelfall von dem Erfordernis des Abs. 1, Buchst. a, befreien.
3. Der Antrag auf Zulassung ist an die gewählte Ausbildungsstätte oder, im Fall von Kursen, an den Leiter des Ausbildungslehrganges zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf,
- b) eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
- c) Nachweis über die musikalische Vorbildung,
- d) eine Konfirmationsbescheinigung,
- e) ein pfarramtliches Zeugnis.

§ 3

1. Über den Zulassungsantrag entscheidet der Leiter der Ausbildungsstätte oder des Ausbildungslehrgangs. Sofern sich die Eignung des Bewerbers nicht schon aus den Unterlagen ergibt, wird die Zulassung von dem Ergebnis einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht.
2. Die Aufnahmeprüfung soll den Nachweis einer ausreichenden musikalischen Begabung erbringen. Sie erstreckt sich auf:
 - a) musikalisches Gehör und musikalische Grundbegriffe,
 - b) Singen und Sprechen (Vortrag eines Kirchen- oder Volksliedes),
 - c) Klavier- oder Orgelspiel.
3. Spielt der Bewerber noch ein anderes Instrument, so kann die Aufnahmeprüfung auf seinen Wunsch hin entsprechend erweitert werden.

§ 4

1. Die seminaristische Ausbildung soll 3 Semester nicht überschreiten.
Die Ausbildung in Kursen hat je nach der Vorbildung des Teilnehmers unterschiedliche Dauer.
2. Sie umfaßt folgende Gebiete:
 - a) Gottesdienstliches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel und Orgelkunde,
 - b) Chor- und Singleitung,
 - c) Singen und Sprechen,
 - d) Tonsatz (Gehörbildung, Harmonielehre, Partiturspiel),
 - e) Gottesdienstkunde, Gesangbuchkunde und liturgisches Singen,
 - f) Musikgeschichte,
 - g) Klavierspiel,
 - h) ein Melodieinstrument nach eigener Wahl.
3. Auf der Kirchenmusikschule ist die Ausbildung für nebenberufliche Kirchenmusiker in der Regel verbunden mit einer katechetischen Grundausbildung, die mit einem Colloquium abschließt und zum katechetischen Helferdienst berechtigt.

§ 5

1. Die Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker wird vor dem Prüfungsausschuß der Landeskirche abgelegt.
2. Die Prüfung findet nach Bedarf statt und wird mindestens einmal jährlich ausgeschrieben.
3. Das Konsistorium setzt den Prüfungstermin fest und gibt ihn bekannt.

§ 6

1. Das Konsistorium beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf die Dauer von 5 Jahren und bestimmt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

2. Die Prüfung wird von einer aus mindestens drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestehenden Prüfungskommission abgenommen.
3. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zugleich Vorsitzender der Prüfungskommission. Er bestimmt die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission.
4. Bei der Prüfung in den einzelnen Fächern müssen mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission mitwirken.

§ 7

1. Die Studierenden richten fristgemäß einen Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung über den Ausbildungsleiter an das Konsistorium.
2. Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beiliegen:
 - a) ein handgeschriebener Lebenslauf,
 - b) eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
 - c) ein polizeiliches Führungszeugnis,
 - d) eine Konfirmationsbescheinigung,
 - f) ein Nachweis über die erforderliche Durchführung eines Gottesdienstes in Anwesenheit eines Beauftragten des Prüfungsausschusses.

Die Unterlagen zu a), b) und d), die schon mit dem Antrag auf Zulassung zur Ausbildung eingereicht worden sind (§ 2, Abs. 3), können bei der Meldung zur Prüfung wieder verwendet werden.

3. Der Ausbildungsleiter fügt dem Antrag eine Beurteilung des Bewerbers bei.
4. Auch Bewerber mit anderweitiger Vorbildung können zur Prüfung zugelassen werden (§ 1, Abs. 2). Sie haben bei dem Zulassungsantrag ihre kirchenmusikalische Ausbildung nachzuweisen.
5. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Beschwerde beim Konsistorium zu. Dieses entscheidet endgültig.

§ 8

1. Das Konsistorium kann eine Prüfungsgebühr erheben. Diese ist 2 Wochen vor dem Prüfungstermin an die Kasse des Konsistoriums zu zahlen.
2. Bei Wiederholung der Prüfung (§ 17, Abs. 1) ist die Hälfte der Prüfungsgebühr zu zahlen.
3. Bei Rücktritt vor dem Prüfungstermin wird die Prüfungsgebühr erstattet.

§ 9

Die schriftliche Prüfung (3 Stunden) umfaßt folgende Klausurarbeiten:

1. Gehörbildung

Leichte melodisch-rhythmische Musikdikate einstimmig und im zweistimmigen Satz.

2. Tonsatz

Aussetzen eines einfachen Kirchenliedes oder eines leichten bezifferten Baßes im 4stimmigen Satz. Erfinden einer Gegenstimme zu einer kurzen gegebenen Melodie.

Die mündlich-praktische Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Gottesdienstliches Orgelspiel (15 Minuten):
 - a) unvorbereitet: Vom-Blatt-Spielen einiger Choral-sätze nach dem Choralbuch. Beherrschung der liturgischen Stücke des Gottesdienstes. Improvisieren einer Choralintonation.
 - b) vorbereitet: Vortrag einer kurzen Choraleinleitung und eines schwierigeren Kirchenliedes, auch triomäßig.
2. Orgelliteraturspiel (20 Minuten):
Vortrag zweier leichterer Werke alter und neuer Meister, im Schwierigkeitsgrad von Bachs „Kleine Präludien und Fugen“. Aus einer Liste von mindestens 12 erarbeiteten leichten Choralvorspielen benennt die Prüfungskommission – in der Regel 4 Wochen vor der Prüfung – drei zum Vorspielen. Vom-Blatt-Spielen eines leichten Orgelstückes.
3. Chor- und Singleitung (30 Minuten):
Erarbeiten und Dirigieren eines 4stimmigen homophonen oder eines leichten 3stimmigen polyphonen Satzes (z. B. Kugelmann, Allein Gott in der Höh' sei Ehr'), gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Instrumenten in der Art der Kantoreipraxis. Anstimmen und Einüben eines Liedes (aus dem EKG oder einem neueren Liederheft) mit der Gemeinde. Die Aufgaben eine Woche vorher gestellt.
Kenntnis der methodischen Wege für die Einstudierung eines Satzes und für die chorische Stimmbildung.
4. Singen und Sprechen (10 Minuten):
Vortrag eines leichteren Liedes (z. B. aus Bach's Schemelli-Liedern“) und eines schwierigeren Kirchenliedes oder einer liturgischen Melodie.
Sprechen eines Gedichtes oder eines biblischen Textes.
5. Gehörbildung und Harmonielehre (10 Minuten):
Erfassen von Intervallen und Akkordverbindungen, Vom-Blatt-Singen einer leichteren Chorstimme.
Kenntnis der elementaren Harmonielehre. Spielen einfacher Kadenzen und Modulationen. Kenntnis der Kirchentöne.
6. Partiturspiel (5 Minuten):
Spiel einer leichten Chörpartitur in modernen Schlüsseln.
7. Gottesdienst- und Gesangbuchkunde (20 Minuten):
 - a) liturgische Grundbegriffe. Die Gottesdienste (Form des Hauptgottesdienstes, der tägliche Gottesdienst, der Kindergottesdienst, die kirchlichen Handlungen). Das Kirchenjahr. Grundbegriffe der Psalmodie.
 - b) Geschichte des Kirchenliedes in großen Zügen. Kenntnis des Gesangbuches; insbesondere der Wochenlieder. Liturgische Verwendung der Lieder.
8. Musikgeschichte (10 Minuten):
Kenntnis der Haupteпоchen der evangelischen Kirchenmusik auf dem Hintergrund der allgemeinen Musikentwicklung. Überblick über die einfache Chorliteratur.
9. Orgelkunde (10 Minuten):
Kenntnis vom Aufbau der Orgel. Register- und Registerkunde. Stimmen von Rohrwerken. Beseitigung kleiner Störungen.
10. Klavierspiel (20 Minuten):
Vortrag zweier selbstgewählter leichterer Werke im Schwierigkeitsgrad von Bachs „Zweistimmigen In-

ventionen“, Mozarts Wiener Sonatinen, Beethovens Sonatinen und Bartok's „Mikrokosmos“ Heft 3.

Ausführung einfacher Liedbegleitungen, vorbereitet und vom Blatt.

§ 11

1. In der Prüfung in einem **Melodieinstrument** (§ 4 Abs. 2 h) soll der Prüfling durch Vorspielen geeignete Literatur nachweisen, daß er das Instrument beherrscht.
2. Die Leistungen in diesem Fach werden auf das Gesamtergebnis angerechnet.

§ 12

1. In begründeten Ausnahmefällen kann das Konsistorium zulassen, daß der Bewerber die Prüfung lediglich für das Chorleiteramt oder lediglich für das Organistenamt ablegt.
2. Bei einer Beschränkung der Prüfung auf den Nachweis der Befähigung für den Chorleiterdienst werden folgende Fächer geprüft:
 - a) Chor- und Singleitung
 - b) Gottesdienst- und Gesangbuchkunde
 - c) Tonsatz
 - d) Gehörbildung und Harmonielehre
 - e) Partiturspiel
 - f) Singen und Sprechen
 - g) Musikgeschichte
 - h) ggf. Klavier
3. Bei einer Beschränkung der Prüfung auf die Fähigkeit für den Organistendienst werden folgende Fächer geprüft:
 - a) Gottesdienstliches Orgelspiel
 - b) Orgelliteraturspiel
 - c) Gottesdienst- und Gesangbuchkunde
 - d) Tonsatz
 - e) Gehörbildung und Harmonielehre
 - f) Musikgeschichte
 - g) Orgelkunde
 - h) Klavier
4. Die Bestimmungen des § 11 gelten sinngemäß.

§ 13

In besonderen Fällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einem Bewerber, der eine andere musikalische Prüfung erfolgreich abgelegt hat, die Prüfung in solchen Fächern erlassen, in denen er sich bereits ausgewiesen hat.

§ 14

Der Verlauf der Einzelprüfungen wird in einem Kurzprotokoll festgehalten. Die Prüfungskommission entscheidet in gemeinsamer Beratung über die Ergebnisse der Prüfung.

§ 15

1. Das Ergebnis der Einzelprüfungen und die Gesamtleistung werden wie folgt bewertet: „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4), „ungenügend“ (5). Auch die Zwischenensuren „recht gut“ (1–2 und „im ganzen gut“ (2–3) können erteilt werden.

2. In folgenden Fächern muß mindestens die Bewertung „ausreichend“ erreicht werden: Gottesdienstliches Orgelspiel, Chor- und Singeleitung, Gottesdienst- und Gesangbuchkunde.
3. Ist das Prüfungsergebnis in einem der in Abs. 2 genannten Fächer „ungenügend“, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.
4. Ist das Prüfungsergebnis in zwei der in Abs. 2 genannten Fächer „ungenügend“, ist die Prüfung nicht bestanden und muß wiederholt werden. Dasselbe gilt, wenn die Leistungen des Prüflings in drei anderen Fächern als „ungenügend“ bewertet worden sind.
5. Besondere Leistungen können auf dem Zeugnis vermerkt werden.

§ 16

1. Der Prüfling erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis aus dem die Gesamtnote und die Einzelergebnisse zu ersehen sind.
2. Hat der Prüfling die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, ist ihm dies zu bescheinigen.

§ 17

1. Die Prüfungskommission bestimmt, wenn eine nicht bestandene Prüfung frühestens wiederholt werden kann. Ob eine zweite Wiederholung stattfinden darf, entscheidet das Konsistorium, das auch die Einzelheiten regelt.
2. Für die Wiederholung der Prüfung kann die Prüfungskommission Befreiung von solchen Fächern gewähren, die mindestens „befriedigend“ bewertet wurden.
3. Gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen und sind einzelne Fächer zu wiederholen, muß dies innerhalb eines Jahres geschehen. Andernfalls wird die bisher abgelegte Prüfung ungültig. Über Ausnahmen entscheidet das Konsistorium.

§ 18

1. Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu verantwortende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsfächer verhindert, hat er dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.
2. Bricht der Prüfling aus den in Abs. 1 genannten Gründen die Prüfung ab, wird diese beim nächsten Prüfungstermin fortgeführt.
3. Erscheint der Prüfling ohne ausreichende Begründung an einem Prüfungstage oder zu einzelnen Prüfungsfächern nicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 19

Mit der Verleihung der kleinen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit durch das Konsistorium auf Grund der bestandenen Prüfung (§ 5 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960) erhält der Kirchenmusiker das Recht, sich um freie nebenberufliche Kirchenmusikerstellen (C-Stellen) zu bewerben.

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 2) Sozialversicherung

– Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit –

Greifswald, den 19. 9. 1974

Evangelisches Konsistorium

B 12007-7/74

Mit Wirkung vom 1. September 1974 sind durch die Anordnung vom 1. Juli 1974 die Bestimmungen über die Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit neu geregelt worden (Gesetzblatt DDR I Nr. 34 S. 327). Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Anordnung wird sie nachstehend auszugsweise abgedruckt:

Im Auftrage:

W e n d t

§ 1

(1) Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit (nachstehend Arbeitsbefreiung) und die Beendigung der Arbeitsbefreiung können alle behandelnden Ärzte und Zahnärzte in Einrichtungen des Gesundheitswesens und alle in eigener Praxis niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte (nachstehend behandelnde Ärzte) bescheinigen. Für die Bescheinigung ist der Vordruck „Ärztliche Bescheinigung über Arbeitsbefreiung“ zu verwenden.

(2) Die behandelnden Ärzte entscheiden über die Arbeitsbefreiung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Werk tätigen nach baldiger Wiederherstellung der Gesundheit und in Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung auf der Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes über Art, Schwere und voraussichtlichen Verlauf der Krankheit. Sie sind verpflichtet, bei jeder Behandlung arbeitsbefreiter Werk tätiger zu prüfen, ob die Arbeitsbefreiung noch erforderlich ist.

(3) Die behandelnden Ärzte sind für die Eintragungen auf der Arbeitsbefreiungsbescheinigung und im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung, die sich auf die Arbeitsbefreiung beziehen, verantwortlich. Sie führen einen Nachweis über die von ihnen ausgesprochenen Arbeitsbefreiungen.

§ 2

(1) Die Arbeitsbefreiung kann durch den behandelnden Arzt entsprechend dem ärztlichen Befund unter Berücksichtigung der Arbeitsanordnungen und Arbeitsbedingungen bei jeder ärztlichen Beratung grundsätzlich bis zu 7 Kadertagen (nachstehend Tage) bescheinigt werden. Die Arbeitsbefreiung kann für einen längeren Zeitraum bescheinigt werden, wenn dies durch die Krankheit begründet ist. Die Verlängerung oder die Beendigung der Arbeitsbefreiung erfolgen auf Grund einer Beratung des erkrankten Werk tätigen durch den behandelnden Arzt.

(2) Die Arbeitsbefreiung darf in Ausnahmefällen rückwirkend bis zu 3 Tagen bescheinigt werden.

(3) Bei einer voraussichtlichen Dauer der Arbeitsunfähigkeit bis zu 3 Tagen kann der behandelnde Arzt gleichzeitig mit der Arbeitsbefreiung ihre Beendigung bescheinigen („Kurzarbeitsbefreiung“).

§ 5

(1) Zur Unterstützung der behandelnden Ärzte bei der umfassenden medizinischen Betreuung der Werktätigen sind Ärzteberatungskommissionen zu bilden. Die Ärzteberatungskommissionen wirken auf eine hohe Qualität in der medizinischen Behandlung der Werktätigen, und in der ärztlichen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit ein. Sie beraten und unterstützen die behandelnden Ärzte in Diagnostik, Behandlung und Nachsorge. Durch eine regelmäßige Vermittlung ihrer Erfahrungen tragen sie zur Weiterbildung der behandelnden Ärzte bei.

(2) Die Ärzteberatungskommissionen können Überweisungen zur fachärztlichen oder stationären Untersuchung oder Behandlung, Dispensairebetreuung und Übertragung von Schonarbeit veranlassen sowie die Durchführung von Kuren in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt und der Betriebsgewerkschaftsleitung empfehlen oder andere Rehabilitationsmaßnahmen in Abstimmung mit dem zuständigen Betriebsarzt einleiten.

(3) Die Ärzteberatungskommissionen sind berechtigt, die Arbeitsbefreiung eines Werktätigen zu beenden. In diesen Fällen soll der letzte Tag der Arbeitsbefreiung nicht mehr als 5 Tage über den Tag der Beratung hinaus festgelegt werden.

§ 6

(1) Für die Bildung und Zusammensetzung der Ärzteberatungskommissionen ist der Kreisarzt verantwortlich. Die Kommissionen sollen mindestens aus 2 Fachärzten bestehen. Hierbei sind erfahrene Betriebsärzte einzubeziehen.

(2) Die Ärzteberatungskommissionen üben ihre Tätigkeit in geeigneten Gesundheitseinrichtungen wie Betriebspolikliniken oder Polikliniken, aus, die vom Kreisarzt festgelegt werden. Die Leiter der Einrichtungen sichern, daß für die innerhalb der Einrichtung tätigen Ärzteberatungskommissionen die erforderlichen diagnostischen Kapazitäten bereitgestellt werden.

(3) Die Zuständigkeit der Ärzteberatungskommissionen richtet sich nach der ärztlichen Behandlungsstelle des arbeitsbefreiten Werktätigen. Der Kreisarzt kann für Betriebe mit größeren Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens die Zuständigkeit der Ärzteberatungskommission nach dem Betrieb des arbeitsbefreiten Werktätigen festlegen.

§ 7

(1) Der Ärzteberatungskommission werden Werktätige vorgestellt, die mehr als 35 Tage infolge Krankheit arbeitsbefreit sind. Ausgenommen hiervon sind arbeitsbefreite Werktätige, denen auf Grund ihres Gesundheitszustandes eine Vorstellung vor der Ärzteberatungskommission nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Überweisung der arbeitsbefreiten Werktätigen an die zuständige Ärzteberatungskommission erfolgt durch den behandelnden Arzt. Der Vorstellungstermin oder die Begründung der nicht erfolgten Überweisung werden durch den behandelnden Arzt auf der Arbeitsbefreiungsbescheinigung vermerkt.

(3) Der behandelnde Arzt übermittelt der Ärzteberatungskommission bei Überweisung eines arbeitsbefreiten Werktätigen einen Befundbericht mit den erforderlichen Untersuchungs- und Behandlungsunterlagen. Er

ist berechtigt, an den Beratungen der Ärzteberatungskommissionen teilzunehmen und seine Patienten selbst vorzustellen.

(4) Die Ärzteberatungskommissionen legen den Termin für die erforderliche Wiedervorstellung des Werktätigen fest. Die Wiedervorstellung soll im allgemeinen innerhalb von 12 Wochen erfolgen. Im Ergebnis der Wiedervorstellung unterrichten die Ärzteberatungskommissionen die für die Gewährung der Geldleistungen der Sozialversicherung zuständigen Betriebe, Verwaltungen der Sozialversicherung oder Kreisdirektionen der Staatlichen Versicherung der DDR über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Beendigung der Arbeitsbefreiung.

(5) Leistet der Werktätige der Einladung zur Ärzteberatungskommission unbegründet keine Folge, ist der behandelnde Arzt nicht berechtigt, die Arbeitsbefreiung über den Tag der Vorladung hinaus zu verlängern.

(6) Der behandelnde Arzt kann in begründeten Fällen über die Festlegungen des Abs. 1 hinaus jederzeit arbeitsbefreite Werktätige der Ärzteberatungskommission zur Vorstellung überweisen.

§ 8

(1) Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, die Betriebsgewerkschaftsleitungen mit ihren Räten für Sozialversicherung – oder die Vorsitzenden der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und die Kommissionen für Gesundheits- und Arbeitsschutz – und die Betriebsärzte können nach gemeinsamer Beratung in begründeten Fällen vorzeitig eine Vorstellung arbeitsbefreiter Werktätiger vor der Ärzteberatungskommission unter Einbeziehung des behandelnden Arztes veranlassen. Eine vorzeitige Vorladung zur Ärzteberatungskommission können in begründeten Fällen auch die Verwaltungen der Sozialversicherung und die Kreisdirektionen der Staatlichen Versicherung der DDR veranlassen.

(2) Zur Klärung arbeitsmedizinischer und arbeitshygienischer Fragestellungen können die Betriebsärzte arbeitsbefreite Werktätige ihres Betriebes zu einer betriebsärztlichen Beratung und Untersuchung einladen.

(3) Jeder Werktätige, der sich in ärztlicher Behandlung befindet, hat das Recht, eine Vorstellung vor der Ärzteberatungskommission zu beantragen.

(4) Der Kreisarzt ist berechtigt, Vorstellungen arbeitsbefreiter Werktätiger vor der Ärzteberatungskommission über die Festlegungen dieser Anordnung hinaus anzuordnen.

§ 9

(1) Wird durch die Ärzteberatungskommission bis zur 20. Woche der Arbeitsbefreiung festgestellt, daß eine Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit des Werktätigen innerhalb von 78 Wochen nicht zu erwarten ist, ist das Invaliditätserstgutachten durch diese Ärzteberatungskommission umgehend zu erarbeiten und dem für die Ärzteberatungskommission zuständigen Kreisgutachter zu übermitteln.

(2) Wird durch die Ärzteberatungskommission nach der 20. Woche festgestellt, daß eine Verlängerung der Arbeitsbefreiung des Werktätigen über die 26. Woche hinaus erforderlich ist, läßt der Krankheitsverlauf jedoch im Laufe weiterer Beratungen erkennen, daß eine Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit innerhalb von

78 Wochen nicht zu erwarten ist, ist das Invaliditäts-erstgutachten unverzüglich, spätestens bis zur 70. Woche der Arbeitsbefreiung, durch die Ärzteberatungskommission zu erarbeiten und umgehend dem Kreisgutachter zu übermitteln oder gegebenenfalls durch den Kreisgutachter zu veranlassen.

§ 10

(1) Gegen die Entscheidung einer Ärzteberatungskommission über die Beendigung der Arbeitsbefreiung können sowohl der Werk tätige als auch der behandelnde Arzt Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von einer Woche bei der Ärzteberatungskommission einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht im vollen Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Kreisgutachter zu übermitteln. Der Kreisgutachter entscheidet innerhalb einer weiteren Woche endgültig. Die Entscheidung ist dem Werk tätigen und dem behandelnden Arzt umgehend mitzuteilen.

C. Personalmeldungen

Vor dem **Katechetischen Prüfungsamt** beim Evangelischen Konsistorium haben folgende Schülerinnen des Seminars für Kirchlichen Dienst die Prüfung bestanden:

Am 22. April 1974 als **Kinderhelferin**
Hannelore Rückert, geb. am 25. 7. 1953
in Greifswald

am 19. September 1974 als **Kinderdiakonin**
Sieglinde Schauseil, geb. Nitz,
geb. am 27. 11. 1953 in Stavenhagen

Berufen:

Pfarrer Friedrich Bartels, Trassenheide, Pfarrstelle Krummin, Kirchenkreis Usedom, zum Pfarrer der Pfarrstelle Züssow I, Kirchenkreis Wolgast, mit Wirkung vom 1. September 1974; eingeführt am 18. August 1974.

Pastor Rainer Berndt, bisher Boldekow, Kirchenkreis Anklam, nach Krummin (Dienstszitz Trassenheide), Kirchenkreis Usedom, mit Wirkung vom 1. September 1974; eingeführt am 15. September 1974.

Pfarrer Gerhard Schneiderreit aus Weltwitz/Thüringen zum Pfarrer der Pfarrstelle Prerow, Kirchenkreis Barth, mit Wirkung vom 1. Juni 1973; eingeführt am 28. Juli 1974.

In den Ruhestand versetzt:

Oberkonsistorialrat Dr. jur. Alfred Kayser, Greifswald, zum 1. August 1974.

Kirchenrat Walther Liesenhoff — bis 31. 3. 1971 Superintendent des Kirchenkreises Wolgast — als Pfarrer in Züssow, Kirchenkreis Wolgast, zum 1. September 1974.

Pfarrer Heinrich Tietz in Mönchow-Zecherin, Kirchenkreis Usedom, zum 1. September 1974.

Ausgeschieden:

Kirchenbaurat Bauingenieur Kühn, Bauberater beim Evangelischen Konsistorium Greifswald, auf eigenen Wunsch zum 31. August 1974.

D. Freie Stellen

Für den kirchlichen Dienst im Neubaugebiet von Greifswald Schöwalde II wird baldmöglichst ein Pastor bzw. eine Pastorin gesucht. Bereitschaft zur Zusammenarbeit, Freude am Besuchsdienst und Mut zur Sammlung und zum Aufbau einer Gemeinde sind Voraussetzungen für diesen Dienst. Pfarrwohnung in der Innenstadt ist vorhanden.

Für Auskünfte steht Pfarrer Sundhaußen, 22 Greifswald, Baustraße 36, zur Verfügung.

Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium Greifswald, 22 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, zu richten.

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 3) Lutherakademie 1974

Im diesjährigen Hochschullehrgang der **Luther-Akademie** in Buckow (Märk. Schweiz) 22.—27. August wurde unter dem Thema

„Christlicher Gottesglaube — Religion“

eine wichtige Frage angerührt: Ist Gottesglaube eine Privatsache religiös Veranlagter oder Geweckter oder für jeden von alles bestimmender Bedeutung?

Im Alten Testament ist die Botschaft des erweckten Propheten gehütet gerade von der Institution und Sitte pflegenden Priesterschaft; im Neuen Testament beschreibt der berufene Apostel Paulus die Erweckung in einer alten, bekannten Formel 1. Thess. 1,8; der Erweckung und Bekehrung betonende August Hermann Francke ist selber nicht ohne Einflüsse aus seiner Umwelt zur eigenen Bekehrung gekommen. Daß das nicht Einzelercheinungen sind, sondern gängige, ja notwendige Zusammenhänge hat, beruht darauf, daß der Mensch von Haus aus genötigt ist, nach letztem Sinn zu fragen, und in diesem Fragen auch bleibt, selbst wenn er die Lösung unterdrückt. Dieses sein Rätsel ist der Geheimnisvolle, Unverfügbare, der Gott heißt und selber so gegenwärtig den Menschen zu solchem Fragen drängt. Er hält das Herz, das Wesen des ganzen Menschen samt Gewissen und Verantwortlichkeit in Unruhe, bis er Ruhe, Erfüllung und Leben in Ihm finden darf. Drum: Wo der Mensch rätselhaft sieht, dort kommt Gott indirekt zur Sprache und drängt so, den Mund aufzutun, mit Ihm, dem „Du“ mir gegenüber und mich bestimmend, zu reden (Ps. 139). In diesem, ihn bestimmenden Verkehr wird der Mensch erst zum Menschen. Das etwa waren die Gedanken, die durch alle Vorträge und Aussprachen liefen. An ihnen waren aus unserer Republik beteiligt die Hochschullehrer aus Halle:

Prof. Dr. Holtz, Prof. Dr. Dr. Wallis und Dozent Dr. de Boor; aus Leipzig: Prof. Dr. Amberg und Dozent Dr. Ludolph; aus dem Ausland: die Schweizer Professoren Dr. Ott und Dr. Neidhart (beide Basel) und der Däne Prof. Dr. Logstrup (Aarhus).

Nächstes Jahr lädt die Luther-Akademie alle Interessierten nach Thüringen = wahrscheinlich Eisenach – 21. bis 26. August zu dem Thema „Gemeinschaft der Heiligen“ ein, wobei auch Thomas Müntzers (†1525) gedacht wird.

Nr. 4) Gedenken an Bischof Otto von Bamberg

Im Jahre 1124 unternahm Bischof Otto von Bamberg, der „Apostel der Pommern“, seine erste Missionsreise. Die 850. Wiederkehr dieses für unsere Landeskirche wichtigen Ereignisses sollte Pastoren und kirchlichen Mitarbeitern Anlaß sein, sich näher mit Bischof Otto von Bamberg und seinem Missionswerk zu beschäftigen. In Gemeindeabenden und Gemeindevorträgen sollte auch den Gemeindegliedern eine Kenntnis der damaligen Vorgänge vermittelt werden.

In den Pfarr- oder Synodallbibliotheken sicher Werke vorhanden, die sich mit Otto von Bamberg befassen (besonders Werke und Aufsätze von D. Hellmuth Heyden). Da diese Werke alle älteren Datums sind, hat Herr Pfarrer Dr. Ott, Katzow, auf unsere Bitte den nachstehenden Artikel „Otto von Bamberg und die Christianisierung der Ostseeslawen“ verfaßt. Dieser Aufsatz soll in den neueren Stand der Forschungen einführen.

Gienke
Bischof

Otto von Bamberg und die Christianisierung der Ostseeslawen

Zum Beginn seiner Missionsreisen vor 850 Jahren

Die Überlieferung über den schwäbischen Adligen Otto (ca. 1060/62–1139), den achten Bischof von Bamberg (1102/06–1139), „Apostel der Pommern“ (1124–1128) und Heiligen der römisch-katholischen Kirche (seit 1189)

ist von so hohem Range, daß der Mann, dem sie gilt, in der Geschichtsschreibung trotz mancher kritischer Akzente fast immer als einer der markantesten positiven Vertreter der hochmittelalterlichen Kirche dargestellt worden ist.¹ Sein Ruhm resultiert vor allem aus seinem hervorragenden Anteil an der nach vielen Rückschlägen und langer Stagnation zu Beginn des 12. Jahrhunderts erneut einsetzenden und durch das Zusammenwirken politisch-expansiver und kirchlich-reformerischer Motive endlich erfolgreichen Christianisierung der Ostseeslawen. Da seine Wirksamkeit sich auch auf einen Teil des Territoriums der jetzigen Greifswalder Landeskirche erstreckte, soll die Erinnerung an den Beginn seines Missionswerkes vor 850 Jahren zugleich ein Anlaß sein, im folgenden neben der Würdigung der Persönlichkeit Ottos und seines kirchlich-missionarischen Dienstes auf Konsequenzen hinzuweisen, die sich aus den jüngsten Forschungen und aus neuen Quellenanalysen für die Christianisierung des unteren Peenegebietes zwischen Demmin und Wolgast ergeben.

1) Die kirchliche Wirksamkeit Ottos von Bamberg gehört einer der dramatischsten Perioden der mittelalterlichen Kirchengeschichte an, der Periode des leidenschaftlichen Kampfes der durch das Papsttum repräsentierten Kirche um die Freiheit von den weltlichen Gewalten und um die Überordnung des Papsttums über Kaisertum und Königtum. Innerkirchlich korrespondierte diesem Ringen ein für uns kaum noch vorstellbarer Aufschwung der Frömmigkeit und eine gewaltige Reformbewegung, die unaufhaltsam von unten

nach oben vorrang. Während der Jugendzeit Ottos hatte die Kirche in Gregor VII. einen ihrer erfolgreichsten Päpste, der den erbitterten Streit um die Laieninvestitur eröffnete. Als Otto Bischof wurde, war gerade der von einem unvergleichlichen religiösen Enthusiasmus getragene erste Kreuzzug zu Ende gegangen, dessen bescheidenes Ergebnis mit dem grauenvollen Tod vieler Tausender von Kreuzfahrern erkauft worden war und der Generation Ottos schließlich zu größerer Nüchternheit verhalf. An dem rasch folgenden, aber bereits in seine letzten Lebensjahrzehnte fallenden neuen Aufschwung, der geprägt war durch die mystische Frömmigkeit Bernhards von Clairvaux und die fanatische Strenge Norberts von Xanten und in den Ordensgründungen dieser beiden Männer gipfelte, hat Otto keinen wesentlichen Anteil mehr genommen. Sein Wirken wurde getragen von einer vergleichsweise auffälligen sachlichen und nüchternen Haltung.²

In diesem Zusammenhang verdienen die Umstände Beachtung, unter denen Otto das reiche Bistum Bamberg erhielt. Aus wahrscheinlich niederem Adel stammend, war Otto in den Dienst der Kirche getreten und Geistlicher geworden. Er wurde Kaplan am polnischen Hof in Gniezno (Gnesen), erwarb sich Verdienste in verschiedenen diplomatischen Missionen und wurde schließlich Hofkaplan und für kurze Zeit sogar Kanzler Kaiser Heinrichs IV., gehörte also zu dessen engsten Vertrauten. Es liegen keine Gründe vor, der Überlieferung zu mißtrauen, die bezeugt, daß Otto nicht nach hohen Ämtern strebte. So wie er als Geistlicher persönlich anspruchslos innerhalb der Möglichkeiten und Formen seiner Zeit das Evangelium verkündete, hat er – wenn auch manchmal zögernd – Mittlerdienste zwischen den Fronten in Kirche und Staat übernommen und sich darin offensichtlich mit großem Geschick bewährt. Er scheint zu jenen oft seltenen Naturen gehört zu haben, denen alle Seiten Vertrauen schenken. Es war deshalb nur zu verständlich, daß Heinrich IV. bei der nach wie vor vom Kaiser vorgenommenen, vom Papst ihm freilich immer energischer bestrittenen Verleihung der deutschen Bistümer mehr als einmal Otto investieren wollte, so im Jahre 1097 in das Bistum Augsburg, 1101 wahrscheinlich in das Erzbistum Hamburg-Bremen oder 1102 in das Bistum Halberstadt. Doch Otto lehnte ab: Er „ließ den anderen Kaplänen des Königs den Vortritt und erklärte diesen und jenen für geeigneter für ein solches Amt.“³ Bei der Wiederbesetzung des Bamberger Bistums gegen Ende des Jahres 1102 bestand der Kaiser jedoch auf seinem Willen, auch den widersprechenden Abgesandten Bambergs gegenüber, die „einen von den Herren und Fürsten“ des Hofes, einen „Mann von angesehener Familie“ zum Bischof haben wollten: „Wahrlich, ich bin sein Vater und Bamberg soll seine Mutter sein! Dieses unser Wort werden wir nicht ändern können.“⁴

Der Michelsberger Mönch Herbord betont in seiner Lebensbeschreibung Ottos, daß dieser die ihm vom Kaiser angebotenen Bistümer auch „aus Mißtrauen gegen die Investitur durch die Hand des Fürsten“ abgelehnt habe und nur dann in Bamberg bleiben wollte, wenn der Papst ihn investieren und weihen würde.⁵ Der Konflikt zwischen Kaisertum und Papsttum belastete Jahre hindurch die Amtsführung des Bischofs, der sich im Gehorsam gegenüber dem päpstlichen Stuhl gebunden wußte, als Bischof zugleich aber auch Reichsfürst war und als solcher im Dienst des Kaisers stand.⁶ Erst nach dem großem Umschwung von 1105/06 erhielt Otto vom Papst die Bischofsweihe. Wie im Streit zwischen Heinrich IV. und dessen Sohn Heinrich V. bemühte sich Otto

auch im kirchlichen Streit trotz seiner gregorianischen Gesinnung um Neutralität und Vermittlung und erhielt vielleicht deshalb im Jahre 1111 das Pallium.⁷ Dennoch blieb er nach der päpstlichen Bannung Heinrichs V. an der Seite des Kaisers. Es kam schließlich soweit, daß der Mainzer Erzbischof ihn 1118 vom Amt suspendierte; doch Otto scheint seiner Haltung treu geblieben zu sein, indem er unermüdlich, besonders in den entscheidenden Jahren 1121 und 1122, für die Versöhnung zwischen Kaiser und Papst wirkte und zu dem Kompromiß des Wormser Konkordates beitrug, dessen Wortlaut wesentlich in Bamberg vorbereitet wurde.

Auch bei einer kritischen Interpretation der Quellen, besonders der die Attribute der Heiligkeit betonenden drei Lebensbeschreibungen, die zwischen 1140 und 1170 entstanden, wird daran festgehalten werden können, daß Otto von Bamberg als der gregorianisch gesinnte Bischof seiner Diözese, aber auch als der kaisertreue Reichsfürst ein hervorragender, charaktvoller, stets auf friedlichen Ausgleich der Gegensätze bedachter Repräsentant der führenden Kreise seiner Zeit ist.

2) Der Bischof und Reichsfürst Otto von Bamberg wäre trotz der anerkannten großen Bedeutung seines Wirkens, vor allem auch seines unermüdlichen Einsatzes für die Verbesserung der geistlichen Versorgung und für die wirtschaftliche Sicherung seiner Diözese kaum zu einer die Jahrhunderte überdauernden Berühmtheit gelangt, wenn sein kirchlicher Dienst nicht noch eine für die damalige Zeit ungewöhnliche Ausweitung erfahren hätte. Er wurde Missionar. Zwei sorgfältig vorbereitete „Missionsreisen“ in das Gebiet der Ostseeslawen beiderseits der Odermündung waren zum großen Erstaunen der Zeitgenossen von Erfolg gekrönt, nachdem in den Jahrhunderten davor alle Versuche, das Christentum unter den Elb- und Ostseeslawen heimisch zu machen, gescheitert waren. Ungewöhnlich an den Unternehmungen Ottos war nicht nur, daß ein Bischof, bereits über 60 Jahre alt, seine Diözese verließ, um unter Heiden zu missionieren, ungewöhnlich war auch die wohldurchdachte und planvolle – auch wenn die „Planung“ nicht mehr in allen Einzelheiten erkennbar wird – Missionsmethode.⁸

Die wissenschaftliche Darstellung und Beurteilung der Slawenmission steht noch vor vielen ungelösten bzw. nicht eindeutig zu beantwortenden Fragen.⁹ Wie das Verhältnis des mittelalterlichen Staatskirchentums zur Mission generell fragwürdig geworden ist, so liegen gerade die Einzelheiten der Slawenmission zwischen Elbe und Oder vielfach in fast undurchdringlichem Dunkel oder in einem seltenem Zwielicht. Die Probleme werden nicht dadurch gelöst, daß in Otto von Bamberg ausschließlich die überragende Lichtgestalt gesehen wird; denn er war nicht der einzige, der nach neuen Wegen suchte, und methodisch war er durchaus nicht frei von bedenklichen Zugeständnissen an den Geist seiner Zeit. Der Schlüssel für das Verständnis des missionarischen Durchbruchs im 12. Jahrhundert wird andererseits nicht gefunden, wenn lediglich die Verbindung mit der politischen Eroberung des zu missionierenden Territoriums und der Anwendung weltlicher Machtmittel in das Blickfeld gedrückt wird. Der Neuanfang in der hochmittelalterlichen Missionsbewegung gehört vielmehr zu den fruchtbaren Konsequenzen, die sich aus der praktischen Anwendung der kirchlichen Reformideen ergaben.¹⁰ Dies läßt sich beispielhaft an der Wirksamkeit Ottos von Bamberg nachweisen. Hatte man bis dahin seit den Tagen der alten

Kirche weithin nur die Form der „Gelegenheitsmission“ gekauft¹¹, die Entsendung eines Priesters zur den Heiden als eine Art Strafversetzung oder gar Verbannung empfunden und waren die gelegentlich im 10. und 11. Jahrhundert nachweisbaren, methodisch völlig unzulänglichen Missionsversuche in der Regel nur Unternehmungen von gewissermaßen lebensmüden Außenseitern bzw. das Martyrium suchenden Asketen, so setzte sich jetzt, im Vollzuge der gewaltigen kirchlichen Reformbewegung, eine grundsätzlich gewandelte Missionsauffassung durch. Freilich geschah dies nur zögernd und vorübergehend. Die alten Vorbehalte waren schwer zu überwinden, und nur wenige zeigten sich gewillt, den neuen Auffassungen gemäß in den Dienst der Mission zu treten. Es ist im Rahmen dieses Beitrages nicht möglich, die enge Verbindung von Reform und Mission an Hand der Quellen für Otto von Bamberg im einzelnen darzulegen. So möge zur Verdeutlichung und Konkretisierung der Hinweis auf den von einem der drei Biographen überlieferten, viel zitierten und oft mißverständenen Grundsatz Ottos dienen, ein Wort, das als Inschrift für das im Jahre 1928 errichtete Denkmal auf dem Usedomer Burgwall ausgewählt wurde: „Gott will nicht erzwungenen, sondern freiwilligen Dienst.“ Kritiker der kirchlichen Ostmission des Mittelalters haben diesen Satz als einen Beleg für innere Unwahrhaftigkeit benutzt bzw. zumindest als Beweis für einen erschreckenden Widerspruch zwischen Theorie und Praxis der Mission angesehen. Niemand kann bestreiten, daß das „compellere intrare“, die Nötigung zum Kircheneintritt in Verbindung mit weltlichen Machtmitteln im Mittelalter praktiziert worden ist¹², daß bereits zwei Jahrzehnte nach Ottos Missionsreisen „Taufe oder Tod“ die furchtbare Alternative des fanatischen Kreuzzugspredigers Bernhard von Clairvaux war und zur Losung eines sinn- und erfolglosen Wendenkreuzzuges wurde; dennoch ist unbestreitbar, daß in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts im Zusammenhang mit der kirchlichen Reformbewegung die missionarischen Bemühungen von einem anderen Geist beherrscht wurden. Der auf Otto von Bamberg zurückgeführte Grundsatz der Freiwilligkeit bezeugt diesen Wandel, und die Lebensbeschreibungen Ottos bestätigen in oft recht eindrücklicher Weise, wie sehr sich die Missionspraxis des Bamberger Bischofs um eine evangeliumsgemäße Verwirklichung dieses Grundsatzes bemühte.

Die Initiative zu der Missionsreise in das Gebiet der Pomoranen und Lutizen¹³ ging nicht von Otto bzw. einer kirchlichen Instanz, sondern von dem polnischen Großfürsten Boleslaw III. Krzywousty aus.¹⁴ Die religiösen Traditionen hatten sich gerade bei diesen ostseeslawischen Stämmen als so stark erwiesen und infolge einer jahrhundertelangen Abwehrsituation durch Schaffung eindrucksvoller Kultzentren zu einer solchen Macht erhoben, daß seitens der Kirche wohl niemand mehr mit der Möglichkeit einer freiwilligen Annahme des christlichen Glaubens rechnete. Ottos Zögern bei der Frage, ob er den polnischen Auftrag übernehmen wolle, ist deshalb nicht Ausdruck der kirchlichen Verlegenheit gegenüber missionarischem Anspruch, sondern entspricht einer nüchteren Situationsanalyse und der inneren Bejahung des Grundsatzes, daß Gott nicht erzwungenen Dienst will. Er hatte zweifellos erkannt, daß ohne weltliche Beteiligung und Unterstützung nach Lage der Dinge die Erfolgsaussichten minimal waren und daß die Hilfe weltlicher Gewalten für die kirchliche Mission in jedem Falle auch fragwürdige Motive enthielt und geeignet war, die Mission zwar äußerlich zu fördern, ihren eigentlichen Auftrag aber zu kompromittieren.¹⁵

Otto hat schließlich den Auftrag angenommen, sich des Einverständnisses von Kaiser und Papst versichert, auf weltliche Mitwirkung und Unterstützung nicht verzichtet und 1124/25 unter den zuvor von Polen unterworfenen Pomoranen und 1128 unter den zuvor von den Pomoranen unterworfenen Lutizen und im Anschluß daran noch einmal in dem bereits 1124/25 besuchten Gebiet missionarisch gewirkt. Der Ertrag der beiden Reisen darf nicht überschätzt, sollte aber nicht unterschätzt werden. Sie haben jedenfalls entscheidend dazu beigetragen, daß die alten heidnischen Traditionen in diesem Gebiet endgültig überwunden und die dort ansässigen Slawen christianisiert, d. h. in die christliche Kirche eingegliedert wurden. Zweifellos ist es Ottos Missionsmethode, aber auch seiner besonderen persönlichen Art zu verdanken, daß es in diesem Gebiet nicht mehr zu kriegerischen Auseinandersetzungen aus religiösen Motiven kam. Einhellig bezeugen die Quellen daß sich Otto sowohl während der Jahre zwischen den beiden Reisen als auch danach bis an sein Lebensende hingebungsvoll um das Wohl der von ihm unter Pomoranen und Lutizen gegründeten Gemeinden gekümmert hat.¹⁶ Es ist immer wieder erörtert worden, warum der polnische Großfürst ausgerechnet den Bischof Otto von Bamberg für das Missionswerk gewann. Offensichtlich gab es weder in der polnischen noch in der deutschen Kirche genügend willige und geeignete Priester für ein solches Unternehmen. Otto erfüllte in nahezu idealer Weise alle Bedingungen. Das von ihm geleitete Bistum Bamberg war erst ein Jahrhundert zuvor gerade auch um der Slawenmission willen gegründet worden: Von den ursprünglich knapp 30 Pfarreien der Diözese waren 14 ausgesprochene Slawenpfarreien. In Polen war Otto kein Unbekannter. Er hatte jahrelang als Kaplan am polnischen Hofe gewirkt und außerordentlich geschickt verschiedene diplomatische Missionen geleitet. Wie großes Vertrauen er genoß und für wie zuverlässig man ihn auf allen Seiten hielt, beweist wohl am eindrücklichsten der Erfolg seiner Verhandlungen mit dem polnischen Großfürsten angesichts einer äußerst schwierigen Situation während der Reise des Jahres 1128.¹⁷

3) Wir wiesen eingangs auf neue archäologische Forschungsergebnisse und Quellenanalysen hin, die das Gebiet betreffen, das Otto von Bamberg während der Reise von 1128 zunächst besucht hat.¹⁸ Es steht zu erwarten, daß diese Ergebnisse zu einer anhaltenden wissenschaftlichen Debatte führen werden, für die auch das kirchengeschichtliche Quellenmaterial dieses territorialen Bereichs von großer Bedeutung ist und die durch neue Interpretationen in wesentlichen Teilen die bisherige Kenntnis der kirchlichen Anfänge im Peenemündungsgebiet erweitern wird.

In diesem Zusammenhang ist zunächst ein in der kirchengeschichtlichen Forschung zu wenig beachteter Tatbestand von Belang, der die Bezeichnung Ottos als „Apostel der Pommern“ betrifft.¹⁹ Sie entspricht zweifellos ältester Tradition, gibt aber die territoriale Zugehörigkeit nur insofern richtig wieder, als sie sich auf das Ergebnis jahrzehntelanger Kämpfe und Auseinandersetzungen um die staatliche Zugehörigkeit der ostseeslawischen Stammesgebiete bezieht. Politisch gesehen sind die Reisen Ottos hinsichtlich der unvermeidlichen weltlichen Unterstützung Teil eines sich über Jahrhunderte erstreckenden und von den beteiligten Staaten mit wechselnder Intensität geführten Ringens um die Vorherrschaft bzw. um die Teilhabe an der Herrschaft im Ostseeraum. Im Verlauf dieses

Prozesses entstand im 12. Jahrhundert das Herzogtum Pommern. Weder berührte noch beeinflusste Otto von Bamberg das in Urkunden des 12. Jahrhunderts als Pomorania superior („Oberpommern“) bezeichnete Gebiet zwischen Weichsel und Leba, das kirchlich bereits seit 1123, also ein Jahr vor der ersten Reise Ottos, zu dem polnischen Bistum Kujawien (Włocławek) gehörte und später das Archidiakonats „Pommerellen“ bildete. Auch das westlich davon gelegene Pomoraninferior, das sich etwa bis zur Parseta/Persante erstreckte, war zumindest nicht unmittelbares Reiseziel Ottos. Als solches erscheint vielmehr ein in Urkunden Slavia genanntes, dann auch als „Westpommern“ begegnendes Territorium zwischen Parseta und Oder (wobei die Flußläufe nicht als Grenzlinien gedacht sind).²⁰ Die weltliche Unterstützung der ersten Reise Ottos galt eindeutig der festen Eingliederung dieses Gebietes in den polnischen Staat.

Unsicherheit bestand in der bisherigen Forschung über den Status des westlich der Oder gelegenen Gebietes, in dem Otto während seiner zweiten Reise missionarisch tätig war. Aus der Tatsache, daß Otto in Demmin²¹ mit dem Pomoranenfürsten Wartislaw zusammentrat und von da an dessen tatkräftige Unterstützung genoß, legte sich als Folgerung nahe, daß es sich auch hier um pomoranisches Territorium handelte. Andererseits ließ die Quellenlage außerhalb der Otto von Bamberg betreffenden Überlieferung keinen Zweifel daran, daß das gesamte Peenegebiet zu dem im 10. und 11. Jahrhundert mächtigen Lutizenbund gehörte, jedenfalls kein pomoranisches Siedlungsgebiet war. Merkwürdig blieb, daß es unmöglich zu sein schien, in dem strategisch wichtigen, wahrscheinlich bereits seit der karolingischen Zeit heftig umkämpften Peenemündungsgebiet einen namentlich bekannten Lutizenstamm nachzuweisen. Diese Forschungslücke scheint jetzt geschlossen zu sein, nachdem mit überzeugenden, zumindest plausiblen Gründen eine Hypothese vorgetragen worden ist, derzufolge in diesem Gebiet der Hauptstamm des Lutizenbundes, die Redarier, seine Wohnsitze hatte.²²

Bereits in seinem kurzen Bericht an den Papst über die erste Missionsreise teilte Otto mit, daß er partes Pomeranorum paganorum cum quibusdam civitatibus terrae Louticiae“ besucht habe.²³ Unabhängig davon, ob Otto tatsächlich bereits 1124/25 auch unter Lutizen missionierte²⁴, ist zumindest an der Absicht kaum zu zweifeln. So erwähnt der Biograph Herbold, bemüht, dem Leser den vorzeitigen Abbruch der ersten Reise verständlich zu machen, Ottos Plan, auch die Bezirke von „Uznoimia, Hologosta, Gøzgaugia und Timina“, also von Usedom, Wolgast, Gützkow und Demmin zu besuchen.²⁵

In ähnlicher Reihenfolge stehen diese Namen auch in der Prüfeninger Lebensbeschreibung, die als besonders zuverlässig gilt; aber hier sollen sie die zu Beginn der zweiten Reise, also im Jahre 1128 unter den Lutizen betriebene Mission lokalisieren.²⁶ Dieser scheinbare Widerspruch zum tatsächlichen Verlauf der zweiten Reise war stets eines der Hauptargumente gegen die Zuverlässigkeit der Angaben des Prüfeninger Mönchs.

Dem wirklichen Sachverhalt glauben wir uns zu nähern, indem wir unter Berücksichtigung neuerer Forschungsergebnisse die Situation zwischen den Jahren 1124 und 1128 für den Verlauf der beiden Missionsreisen Ottos von Bamberg wie folgt analysieren. Spätestens während der ersten Begegnungen Ottos mit dem Pomoranenfürsten Wartislaw im Jahre 1124 erhielt Otto Kenntnis von der sehr wahrscheinlich unter Zustim-

mung Polens sich vollziehenden pomoranischen Eroberung des Peenelands. Es gibt überdies gute Gründe für die Annahme, daß die Redarier – falls wir hier zu Recht ihr Siedlungsgebiet erkennen – nach dem Zerfall des Lutizenbundes die Notwendigkeit eines politischen Anschlusses an die Pomoranen erkannten.²⁷ Für Otto legte es sich deshalb nahe, bestimmte „civitates terrae Louticiae“ in seine Reiseroute einzubeziehen, wobei die obengenannte Reihenfolge der Ortsnamen eindeutig die Ost-West-Richtung voraussetzt. Aus mehreren Gründen war Otto nicht in der Lage, diesen Plan zu realisieren. Neben der veränderten Lage in Deutschland, die seine Rückkehr erforderlich machte, wird Otto die Situation bei den Lutizen als noch nicht ausreichend gesichert empfunden haben: Entweder war die pomoranische Eroberung noch nicht zu einem befriedigenden Abschluß gekommen oder es waren noch ernstzunehmende Schwierigkeiten von Seiten der anderen Lutizenstämme zu erwarten, die den Abfall der Redarier und wahrscheinlich auch der Tollenser und Ucker zu den Pomoranen nicht so ohne weiteres hinnahm. Erst als im Jahre 1128 sich die Verhältnisse in ausreichendem Maße stabilisiert hatten, begab sich Otto erneut – auch sonst unter wesentlich veränderten Umständen – auf die Reise, dabei jetzt bewußt zuerst und hauptsächlich in das Territorium der Lutizen.²⁸

Es spricht für die Zuverlässigkeit des Prüfeninger Mönchs, daß er in seiner Lebensbeschreibung Ottos diesem Sachverhalt, so gut er es vermochte, Rechnung trug. Er wußte, daß die Reise in das Peenegebiet 1124/25 nicht zustande gekommen war und ließ deshalb in seiner Darstellung den mißverständlichen Passus aus Ottos Bericht an den Papst aus.²⁹ Da er andererseits offensichtlich über keine Augenzeugenberichte verfügte, die Ottos Wirksamkeit unter den Lutizen während der zweiten Reise schilderten, faßte er sein diesbezügliches Wissen lediglich summarisch zusammen und teilte dabei die ihm aus der Überlieferung über die Planung der ersten Reise bekannten Ortsnamen mit, begreiflicherweise in Unkenntnis der geographischen Verhältnisse, die für die zweite Reise eine veränderte Reihenfolge erforderten.³⁰

Otto mußte sich bei seiner zweiten Reise dessen bewußt sein, daß er in ein Gebiet zog, das seit der kirchlichen Organisation der Slawenländer durch Kaiser Otto I. zu Magdeburg-Havelberg gehörte³¹, daß demzufolge nach der Auffassung seiner Zeit die Bewohner dieses Gebietes nicht als Heiden, sondern als abtrünnige Christen galten und daß ihm aus dieser Lage große Schwierigkeiten erwachsen konnten, trotz Zustimmung von Papst und Kaiser. In den Lebensbeschreibungen wird dies bereits für die Hinreise angedeutet bei der Erörterung der Spannungen zwischen Otto und dem Erzbischof von Magdeburg. In Demmin scheint Otto überdies zunächst voller Besorgnis das Empfinden gehabt zu haben, daß die pomoranische Besitzergreifung des Landes noch nicht abgeschlossen war. Doch die kriegerischen Auseinandersetzungen, in die Wartislaw dort ausgerechnet zur Zeit der Ankunft Ottos verwickelt war, waren wohl nur noch Nachhutgefechte mit jenen Lutizenstämmen, die die politische Expansion der Pomoranen zu verhindern versucht hatten und wohl auch außerhalb des neuen Machtbereiches verblieben.³² Wartislaw blieb jedenfalls Sieger, und es gelang ihm schnell die Bedenken Ottos zu zerstreuen.

Hinsichtlich der wegen der unsicheren Quellenlage in der Forschung sehr widersprüchlich dargestellten territorialen Grenzen, auf die Otto Rücksicht nehmen mußte, sollte die hier nur kurz skizzierte Auffassung den der-

zeitigen Forschungsstand entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen am nächsten kommen. Davon ausgehend, daß die kirchliche Organisation und die Markeneinteilung des 10. Jahrhunderts für das gesamte Gebiet zwischen Elbe und Oder mit Ausnahme des politisch wie kirchlich von den Dänen beanspruchten Siedlungsraumes der Ranen gedacht war, befand sich Otto von Bamberg in Demmin an der Ostgrenze der Hamburger Diözese.³³ Die Ranen siedelten außer auf der Insel Rügen auf dem vorgelagerten Festland, wahrscheinlich auch im Gebiet der terra Loitz, also bis vor Demmin, und sicher nördlich des vom Ryck gebildeten Grenzsaaumes. Manches spricht dafür, daß die beiden kleinen Siedlungskammern in der östlichen Verlängerung dieses Grenzsaaumes, nämlich die terra Wostze (Wusterhusen) und die terra Buckow (der jetzige Nordwestteil der Insel Usedom) ebenfalls den Ranen zugehörten, zumindest deren unmittelbares Einflußgebiet waren. Weiter östlich auf der Insel Usedom befanden sich Siedlungskammern der Wolliner (Juliner). Östlich von Demmin, südlich von Ryck und Ziese und beiderseits der Peene sowie westlich der Zarow, in einem relativ großen und nachweislich dicht besiedelten Gebiet, haben wir mit größter Wahrscheinlichkeit den Siedlungsraum der Redarier vor uns.³⁴ Der Missionierung dieses Gebietes galt in erster Linie die zweite Reise Ottos von Bamberg!

Es fällt auf, daß Otto hierbei offensichtlich nur das nördlich der Peene gelegene Redarierland in seine missionierende Tätigkeit einbezogen hat. Ein Grund für diese Beschränkung ist aus den Quellen direkt nicht anzugeben. Wie aber überhaupt die Schwierigkeiten hinsichtlich der Lokalisierung der Redarier sich vor allem aus dem Schweigen der Quellen ergaben – seit dem Ende des 11. Jahrhunderts wird der Name der Redarier in keiner zeitgenössischen Quelle mehr genannt –, so wird sich auch hier das Verhalten Ottos nur hypothetisch erklären lassen. Da z. B. feststeht, daß Otto grundsätzlich vermied, in die Rechte anderer einzugreifen, und da wir annehmen dürfen, daß er sich bei der Vorbereitung der Reise sehr genau über die Ausdehnung der Diözesen Havelberg und Brandenburg orientiert haben wird – die Auseinandersetzung mit Norbert von Xanten, dem unbequemen Magdeburger Erzbischof, wird etwaige noch vorhandene Unklarheiten über die Havelberger Ansprüche gewiß beseitigt haben –, können wir hierin die territoriale Einschränkung seines Missionsraumes begründet sehen: Das Gebiet südlich der Peene gehörte zum Havelberger Sprengel! Dies jedenfalls muß die Überzeugung Ottos gewesen sein, auch wenn sie nur schwer mit unserer Auffassung von der territorialen Aufteilung des 10. Jahrhunderts in Übereinstimmung zu bringen ist. Die sogenannte Stiftungsurkunde des Bistums Havelberg vom 9. Mai 946 ist uns nur in ihrer in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts interpolierten Fassung erhalten. Es kann kaum noch ein Zweifel daran bestehen, daß im Original dieser Urkunde der Stammesname der Redarier stand, und daß ferner in der Grenzbeschreibung der Diözese die Peene eine Rolle spielte, beweist selbst die interpolierte Fassung noch, die im Grunde die von uns behauptete Überzeugung Ottos unterstützt, wenn es für die Nordgrenze heißt: „... ab ortu fluvii, qui dicitur Peene, ad orientem, ubi idem fluvius intrat mare ...“³⁵ Das Problem des völligen Verschwindens des Stammesnamens der Redarier und des Namens ihres Hauptheiligtums „Rethra“, das nun konsequenterweise auch im Peenemündungsgebiet lokalisiert werden muß, ist zu komplex, als daß es im Rahmen dieses Beitrages auch nur andeutungsweise behandelt werden kann.³⁶

Jedenfalls bekommt die zweite Missionsreise Ottos von Bamberg auch in dieser Hinsicht völlig neue Wertungsmaßstäbe, zumal wenn beachtet wird, daß die Überlieferung von einer 1068/69 erfolgten Zerstörung Rethras einen Wiederaufbau dieses Kultzentrums des Lutizenbundes nicht ausschließt und unabhängig von der jetzigen Lokalisierung der Redarier die endgültige Zerstörung erst um 1124/28 vermutet worden ist.³⁷

Als Reiseziel gibt der Prüfeninger Mönch in seiner Lebensbeschreibung Ottos für die Reise 1128, zumindest für die erste Etappe, die „provincia W[anz]low“ an.³⁸ Man hat bislang diese Notiz mit mangelnder geographischer Kenntnis des Landes zu erklären versucht. Immerhin war der Prüfeninger doch so gut orientiert, daß er Usedom, Gützkow und Wolgast als die „drei namhaftesten Städte“ dieser Provinz bezeichnete und die vierte von Otto besuchte Stadt Demmin deutlich davon abhob. Da in späteren Urkunden die „terra Wanzlow“ stets auf den Burgbezirk Usedom bzw. den Südwestteil der Insel Usedom beschränkt ist, war die Annahme eines geographischen Irrtums nicht unbegründet. Es sei hier jedoch darauf hingewiesen, daß die provincia Wanzlof des Prüfeninger Mönchs im Grunde in dem späteren Archidiakonats Usedom wiederkehrt, zu dem u. a. auch terrae Gützkow und Wolgast gehörten. Die Vermutung ist also begründet, hier eine übergreifende territoriale Einheit zu erkennen, zumal als das eigentliche Reiseziel innerhalb der provincia Wanzlow zweifellos die Burg Usedom zu erkennen ist. Hier fand der sogenannte Landtag zu Pfingsten 1128 statt, auf dem die Entscheidung über die Annahme des Christentums fiel.

Obwohl eine systematische archäologische Erforschung des Gebietes der terra Wanzlow noch aussteht, ist als Ergebnis einer gründlichen Untersuchung der bisherigen Ausgrabungen und Funde doch bereits mit Sicherheit festzustellen, daß die Usedomer Siedlungskammer erst in jungslawischer Zeit, und zwar im 11./12. Jahrhundert entstanden ist.³⁹ Dieses sogleich als „frühstädtisches Zentrum“ erscheinende Usedom ist also offensichtlich ein Produkt der gewaltigen gesellschaftlichen und politischen Veränderungen, vor allem wohl ein Resultat der pomoranischen Eroberung des Redariergebietes. Einen ähnlichen Verlauf wird die Entwicklung Wolgasts genommen haben. Daß diese „Städte“ in Verbindung und zumindest in der Nähe von Kultzentren lagen, ihnen vielleicht sogar ihre Entstehung verdanken, könnte in Anbetracht der Nachrichten, die uns über Ottos Erfahrungen mit Wolgast überliefert sind, eine naheliegende Annahme sein. Da in den zwanziger Jahren des 12. Jahrhunderts noch nicht Wolgast, sondern Usedom das Zentrum der „provincia“ war, sollte das zentrale, vielleicht erst um 1124/28 zerstörte heidnische Heiligtum, also das sogenannte Rethra, nicht in allzu großer Entfernung davon gesucht werden.

Dr. Ott

Anmerkungen

- 1 Das Schrifttum über Otto von Bamberg ist bibliographisch erfaßt von A. Potthast, *Bibliotheca historica medii aevi*, Bd. 2, 1896², S. 1504 f.; M. Wehrmann, *Literatur über Otto von Bamberg*, in: *Baltische Studien* (= BSt) NF 26, S. 182–187; H. Heyden, *Verzeichnis von Büchern und Aufsätzen zur Kirchengeschichte Pommerns*, 1952, S. 7–10, Nr. 65–121
- 2 Zu Norbert von Xanten vgl. *Die Prüfeninger Vita des Bischofs Otto von Bamberg*, hg. v. A. Hofmeister, 1924, (= Prüf.), III, 4, S. 81.— Daß selbstverständlich auch Otto von den asketischen Idealen seiner Zeit erfüllt war, darf nicht als Widerspruch empfunden werden.
- 3 Prüf. 1,5; vgl. die *Vita Ottos* von dem Michelsberger Mönch Ebo (die beste Textausgabe ist immer noch die von Pf. Jaffé, in: *Monumenta Bambergensia*, 1869) I, 6–8; die *Vita Ottos* von dem Michelsberger Mönch Herbord (hg. v. R. Koepke, in: *MG SS XX*, 1068) III,38
- 4 Herbord III,38
- 5 Herbord III,39
- 6 Vgl. hierzu die in der Forschung zu wenig ausgewertete Dissertation von C. Maskus, *Bischof Otto I. von Bamberg als Bischof, Reichsfürst und Missionär*, 1889.
- 7 Prüf. I,7; vgl. Herbord I,8; Pf. Jaffé, *Regesta pontificum Romanorum*, Bd. 1, 1885², Nr. 6291; A. Hoffmeister, *Die Prüfeninger Vita*, a. a. O., S. 11f., Anm. 7 und 8
- 8 Vgl. W. Kümmel, *Die Missionsmethode des Bischof Otto von Bamberg und seiner Vorläufer in Pommern*, 1926
- 9 Die Missionswissenschaft, sowieso eine der jüngsten theologischen Disziplinen, hat lange gebraucht, um sich den Problemen der Slavenmission zuzuwenden. Die erste „wissenschaftlich fundierte Gesamtdarstellung“ lieferte G. Stökl mit seiner knappen Darstellung einer „Geschichte der Slavenmission“, die in dem von K.-D. Schmidt und E. Wolf hg. Handbuch „*Die Kirche in ihrer Geschichte*“ (Bd. 2, 1961, S. 75–91) erschien.
- 10 Vgl. W. Berges, *Reform und Ostmission im 12. Jahrhundert*, in: *Wichmann Jahrb.* 9/10, 1955/56, S. 31 ff.
- 11 Vgl. K.-D. Schmidt, *Grundriß der Kirchengeschichte*, 1960³, S. 60 f. und S. 158 ff.
- 12 H.-D. Kahl, *Compellere intrare. Die Wendenpolitik Bruns von Querfurt im Lichte hochmittelalterlichen Missions- und Völkerrechts*, in: *Zeitschr. f. Ostforschung* 4, 1955, S. 161 ff. und S. 360 ff.
- 13 Die herkömmliche Bezeichnung Ottos von Bamberg als „Apostel der Pommern“ berücksichtigt nicht die Stammesunterschiede, wie sie für die ersten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts noch erkennbar sind.
- 14 Vgl. Herbord II,6; Ekkehard v. Aura, *Chronik zum Jahr 1124*, in: *MG SS VI*, S. 262; Helmold, *Chronica Slavorum* I,40
- 15 Dieses Unbehagen wird z. B. auch in der *Vita* des Prüfeninger Mönchs erkennbar, der wohl deshalb die Initiative bei Otto selbst sucht. Ob die Auffassung G. Stökl's (a. a. O., S. 90) und D.-D. Kahls (Zum Geist der deutschen Slavenmission des Hochmittelalters, in: *Zeitschr. f. Ostforschung* 2, 1953, S. 1 ff.), „einsichtige Vertreter der Kirche“ hätten die weltliche Beteiligung und Unterstützung „im Sinne eines indirekten Missionskrieges auf das Schaffen der äußeren Voraussetzungen für die Mission der Kirche zu beschränken“ versucht tatsächlich auch für Otto von Bamberg zutrifft, müßte wohl an Hand der Quellen noch einmal überprüft werden.
- 16 Vgl. z. B. Herbord I,36; Prüf. III,2 u. ö.

- 17 Ebo III 13; Herbord III,10
- 18 W. Brüske, Untersuchungen zur Geschichte des Lutizenbundes. Deutsch-wendische Beziehungen des 10.-12. Jahrhunderts, 1955; W. Fritze, Beobachtungen zu Entstehung und Wesen des Lutizenbundes, in: Jahrb. f. d. Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 7, 1958, S. 1ff.; H. Bollnow, Der Kampf um Vorpommern um 12. und 13. Jahrhundert ..., in: BSt NF 47, 1960, S. 47ff.; F. Dvornik, The Slavs, their Early History and Civilization, Boston 1956, S. 293ff.; O. Schlüter, Die Siedlungsräume Mitteleuropas in frühgeschichtlicher Zeit, Teil II, 2, 1958; (H. Ludat,) Siedlung und Verfassung der Slawen zwischen Elbe, Saale und Oder, 1960, darin S. 103ff. der Beitrag von M. Hellmann, Grundzüge der Verfassungsstruktur der Lutizen; J. Brankčák, Studien zur Wirtschafts- und Sozialstruktur der Westslawen zwischen Elbe-Saale und Oder vom 9.-12. Jahrhundert, 1964; J. Herrmann, Siedlung, Wirtschaft und gesellschaftliche Verhältnisse der slawischen Stämme zwischen Oder/Neiße und Elbe. Studien auf der Grundlage archäologischen Materials, 1968; H.-D. Schroeder, Die Sitze der Redarier, in: Greifswald-Stralsunder Jahrbuch 10, 1972/73, S. 35ff.
- 19 S.o. zu Anm. 13.— Was die „Apostolizität“ betrifft, hat die Bamberger Tradition die missionarische Wirksamkeit Ottos bereits im 12. Jahrhundert entsprechend zum Ausdruck gebracht: Er ist „apostolicus sacerdos“ (was Prüf. II,1 eingehend begründet wird) und hat über die von ihm begründeten Gemeinden die „apostolica administratio“ (Prüf. III,8). So erscheint Otto im Totenbuch des Klosters Michelsberg bei Bamberg folgerichtig als „apostolus gentis Pomeranorum“ (Ph. Jaffé, Monumenta Bambergensia, 1869, S. 573).
- 20 Vgl. F. Lorentz, Geschichte der Kaschuben, 1926, S. 18
- 21 Herbord III,2; Ebo III,5
- 22 H.-D. Schroeder, a. a. O.
- 23 Ekkehard v. Aura, Chronik zum J. 1125, a. a. O., S. 263; vgl. Ebo II,12 und Prüf. III,4; dazu M. Wehrmann, BSt. NF 26, 1924, S. 157ff
- 24 Vgl. A. Hofmeister, Zur Chronologie und Topographie der ersten Pommernfahrt des Bischofs Otto von Bamberg, in: Pommersche Jahrbücher 22, 1924, S. 3-25; M. Wehrmann, Bischof Otto von Bamberg in Pommern, 1924; A. Holtz, Bischof Otto von Bamberg in Warp. Die Burgwälle Garz auf Usedom und Neuwarp Altstadt, in: BSt. NF 45, 1958, S. 27ff.
- 25 Herbord II,39
- 26 Prüf. III,4
- 27 H.-D. Schroeder, a. a. O., S. 46f. und S. 54
- 28 Vgl. W. Schlesinger, Die geschichtliche Stellung der mittelalterlichen deutschen Ostbewegung, in: Historische Zeitschr. 183, 1957, S. 517ff.; H. Bollnow, Der Kampf um Vorpommern, a. a. O., S. 47ff.; vgl. auch H. Ludat, Bistum Lebus, 1942, S. 255f
- 29 Prüf. III,4
- 30 Ebd.; vgl. A. Hofmeister, Die Prüfeninger Vita, a. a. O., S. 81f., Anm. 8
- 31 Vgl. W. Fritze, a. a. O., S. 8f.; H.-D. Schroeder, a. a. O., S. 43; zur polnischen Auffassung vgl. Z. Sułowski, Geneza i upadek państwa Wieleń-Lucicow, in: Kwartalnik Historyczny 70, 1963, S. 335ff.
- 32 Vgl. Herbord III,1f.
- 33 „Vgl. die Zusammenstellung und Kommentierung der entsprechenden Angaben Adams von Bremen und Helmolds bei H.-D. Schroeder, a. a. O., S. 54; vgl. J. Petersohn, in: BSt. NF 57, 1971, S. 8.
- 34 H.-D. Schroeder, a. a. O., S. 35ff.
- 35 DO I,76 (= PUB I,10); vgl. F. Curschmann, Die Stiftungsurkunde des Bistums Havelberg, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 28, 1903, S. 395ff.; Z. Sułowski, Najstarsze dokumenty biskupstwa hobolińskiego, in: Roczniki Historyczne 19, 1950, S. 1ff.; W. Schlesinger, Bemerkungen zur sog. Stiftungsurkunde des Bistums Havelberg von 946 Mai 9, in: Jahrb. f. d. Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 5, 1956, S. 1ff.
- 36 Der Versuch W. Hornemanns (Zur Lage Rethras, in: Greifswald-Stralsunder Jahrbuch 10, 1972/73, S. 83ff.), „Rethra“ auf dem Bauerberg, nordwestlich von Lassan zu lokalisieren, ist beachtlich, entbehrt aber noch einer überzeugenden Beweisführung.
- 37 Vgl. W. Brüske, a. a. O., S. 212ff.; J. Herrmann, a. a. O., S. 202; H. Stob, Helmold von Bosaus Slawenchronik. Neu übertragen und erläutert, 1963, S. 111, Anm. 3
- 38 Prüf. III,4
- 39 Vgl. A. Leube, Zur slawischen Besiedlung der terra Wanzlow (Usedom), in: Zeitschr. f. Archäologie 4, 1970, S. 37ff.;
- W. Lampe, Usedom als Zentrum der terra Wanzlow, in: Bodendenkmalpflege in Mecklenburg, Jahrbuch 1972, S. 238f. — Eindeutig altslawische Besiedlung, beginnend im 8./9. Jahrhundert, ist für die Siedlungskammer um Stolpe, also östlich vom Usedomer See und an der Haffküste, nachweisbar. Zum „frühstädtischen Zentrum“ des 11./12. Jahrhunderts gehören der Burgwall, das „befestigte Suburbium“ sowie 17 bisher nachgewiesene Siedlungen. Hierzu vgl. aber auch H. Helbig, Das Vorortproblem in der Frühzeit des Städtewesens im Gebiet der deutschen Ostkolonisation, in: Jahrb. f. Geschichte des deutschen Ostens 1, 1952, S. 31ff.; J. Brankčák, Einige Betrachtungen über Handwerk, Handel und Stadtentwicklung der Westslawen an der Ostseeküste vom 9. bis zum 12. Jahrhundert, in: Hansische Studien. H. Sproemberg zum 70. Geburtstag, 1961, S. 7ff.; H. Bollnow, Studien zur Geschichte der pommerschen Burgen und Städte im 12. und 13. Jahrhundert, 1964.